

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

01. Jahrgang

Samstag, den 14. September 2019

Nr. 9 / 37. Woche

Heilkräuterpreis verliehen



Der „Wandernde Heilkräuterpreis der Stadt Königsee“ gestiftet von der Firma Hofmann & Sommer aus Königsee ging 2019 an die Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach.

Mehr Informationen finden Sie auf der Seite 25.

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Postanschrift:

**Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
Markt 5
98744 Schwarzatal**

Kontaktdaten:

Telefon: 036705/ 67-100 Fax: 036705/ 67-110
E-Mail: poststelle@vg-schwarzatal.de
Homepage: www.vg-schwarzatal.de

Anfahrt:

Stadt Schwarzatal
(Oberweißbach)
Markt 5
98744 Schwarzatal
Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald

Sitzendorf

Hauptstraße 40 und 34
07429 Sitzendorf

Sprechzeiten der Verwaltung (an beiden Standorten)

Dienstag	Donnerstag	Freitag
09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	09:00 bis 12:00

Bitte beachten Sie veränderte Sprechzeiten für bestimmte Bereiche. In dringenden Fällen können darüber hinaus Termine mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Hinweis über veränderte Sprechzeiten!!!

Veränderte Sprechzeiten „Steuern und Abgaben“			
• Ab sofort bis auf weiteres gilt für die Stelle „Steuern und Abgaben“ folgende Sprechzeiten:			
	Dienstag	Donnerstag	Freitag
Oberweißbach	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00	geschlossen	09:00 bis 12:00
Sitzendorf	geschlossen	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	geschlossen

Kontaktdaten

Wichtig: Bitte beachten Sie die geänderten Telefonnummern für den Verwaltungsstandort Sitzendorf!!!

Verwaltungsleitung	Yvonne Eisenhut Beauftragte Leiterin	
Sekretariat/Hauptamt	Telefon: 036705/ 67-100 E-Mail: poststelle @vg-schwarzatal.de	Fax: 036705/ 67-110

	Standort Schwarzatal (Oberweißbach)	Standort Sitzendorf
Personalstelle	Telefon: 036705/ 67-143 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: persvw@vg-schwarzatal.de	
Bauamt (Wirtschaftsförderung)	Telefon: 036705/ 67-155 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: bauamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-314 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: bauamt-si@vg-schwarzatal.de
Liegenschaften	Telefon: 036705/ 67-157 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: liegenschaften@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-327 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: liegenschaften-si@vg-schwarzatal.de
Forsten	Telefon: 036705/ 67-157 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: liegenschaften@vg-schwarzatal.de	
Ordnungsamt (Kindergärten, Friedhöfe, Feuerwehr)	Telefon: 036705/ 67-141 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: ordnungsamt@vg-schwarzatal.de	
Einwohnermeldeamt	Telefon: 036705/ 67-161 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: meldeamt@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-334 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: meldeamt-si@vg-schwarzatal.de
Standesamt	Telefon: 036730/ 343-335 Fax: 036730/ 343-30 E-Mail: standesamt@vg-schwarzatal.de	
Abgaben/Steuern	Telefon: 036705/ 67-134 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: steuern@vg-schwarzatal.de	
Kasse	Telefon: 036705/ 67-137 Fax: 036705/ 67-110 E-Mail: kasse@vg-schwarzatal.de	Telefon: 036730/ 343-333 Fax: 036730/ 343-330 E-Mail: kasse-si@vg-schwarzatal.de Anfahrt: Haus 2 – Hauptstraße 34

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsbereich Gera
Burgstraße 5
07545 Gera
42.2 / Az.: 2-2-0068

Gera, 07. August 2019

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Kleingeschwenda ist das Flurbereinigungsverfahren Kleingeschwenda beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.
- Der Stadt Saalfeld werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde am 20. Oktober 2018 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Stadt Saalfeld zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Saalfeld werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise Neuer Bestand, ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung

übersandt.

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst. Die beteiligten Behörden erhalten eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Cöster
Referatsleiter Flurbereinigungsbereich

Öffentliche Bekanntmachung: FFH-Monitoring in Thüringen

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), führt im Zeitraum 2019 bis 2024 auf der gesamten Landesfläche das FFH-Monitoring durch. Gegenstand des FFH-Monitorings sind die Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Freistaat Thüringen im Rahmen des FFH-Monitorings (gemäß Art. 11) und der FFH-Berichtspflicht (gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) sowie nach § 6 BNatSchG durchzuführen sind.

Im Rahmen des Monitorings werden auf vorgegebenen Stichprobenflächen der Erhaltungszustand (EHZ) der für Thüringen relevanten Tier- und Pflanzenarten (alle Arten des Anhangs II und IV und ausgewählte des Anhangs V) sowie Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie erfasst bzw. bewertet. Ergänzend werden vereinzelt ggf. weitere Untersuchungen zum Zustand der Lebensräume, z. B. der Gewässer, durchgeführt.

Mit der Durchführung des FFH-Monitorings wurde das Planungsbüro für angewandten Naturschutz (PAN) GmbH beauftragt. Das Planungsbüro PAN hat zahlreiche Arterfasser als Unterauftragnehmer eingebunden, welche die Arbeiten im Gelände durchführen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke regelt der § 30 (1) des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (ThürNatG). Mit der Durchführung des bisher noch nicht vergebenen „FFH-Monitorings der Fledermäuse“ wird ggf. ein weiteres Büro beauftragt.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros und die von diesem beauftragten Unterauftragnehmer können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren:

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH	TLUBN, Ref. 34
Herr Alsheimer	Frau Hahn
Stefan.Alsheimer@seecon.de	Annett.Hahn@tlubn.thueringen.de
Herr Sockel Herr	Dr. Baierle
Thomas.Sockel@seecon.de	heinzullrich.baierle@tlubn.thueringen.de

Information des Thüringer Forstamtes Neuhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,
für das FFH-Gebiet Nr. 190 „Westliches Schiefergebirge um Steinheid und Scheibe-Alsbach“ sowie einer Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ wurde der Fachbeitrag Wald zum Managementplan für NATURA 2000-Gebiete erstellt.

Der Fachbeitrag ist in den Geschäftsräumen des Thüringer Forstamtes Neuhaus, Am Forsthaus 4 in 98724 Neuhaus von 01.09. bis 31.10.2019 von Montag bis Freitag jeweils 07:00 bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit der Auslegung wird betroffenen privaten Waldbesitzern die Möglichkeit gegeben, sich über den Inhalt des Fachbeitrages zu informieren.

Peter Hamers, Forstamtsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27.10.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinden

Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal

liegt in der Zeit vom

20. bis 16. Tag vor der Wahl 07.10.-11.10.2019

Im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal während der allgemeinen Öffnungszeiten (Di 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Do 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)	barrierefrei nein
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am

16. Tag vor der Wahl 11.10.2019

 bis

12.00

 Uhr,

Im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 06.10.2019

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

28 Saalfeld-Rudolstadt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum

21. Tag vor der Wahl 06.10.2019

) oder die

nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum

16. Tag vor der Wahl 11.10.2019

) versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der

Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl 25.10.2019

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwarzatal, den 14.9.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

9. Wald-Erntedankfest an der Klosterruine Paulinzella

Am Sonntag, den 29. September 2019 wird vom Thüringer Forstamt Saalfeld-Rudolstadt zum diesjährigen neunten Wald-Erntedankfest an der Klosterruine Paulinzella herzlich eingeladen. Der Tag beginnt um 10.00 Uhr mit dem Gottesdienst. Pfarrer Hassenstein hält die Predigt, der evangelische Kindergarten Rottenbach „entführt in den Wald“ und die Jagdhornbläser der Rennsteigjägerschaft umrahmen musikalisch die Andacht. In der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr bieten wir zwei Fachvorträge an. Der Ausstellungsbereich im sanierten Amtshaus wird durch den Bauholzforscher Lutz Scherf vorgestellt. Interessierte Besucher

können gemeinsam mit Maria Porske von der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten auf „Klosterspuren“ wandeln. In den Nachmittagsstunden werden drei Jagdhornbläsergruppen von 14.00 bis 16.00 Uhr ein Konzert an der Klosterruine darbieten. Integriert in diesen musikalischen „Spaziergang“ ist ein Waldtheaterstück des Gymnasiums Rudolstadt. Neben diesem abwechslungsreichen Programm freuen sich auch die forstliche Ausstellung „Vom Steinbeil bis zur Motorsäge“, die Ausstellung zur Regional- und Klostersgeschichte sowie der Kräutergarten auf interessierte Besucher. Alles liegt in unmittelbarer Nähe der Klosterruine.

telbarer Nähe zur Ruine!

Kulinarisch werden unsere Kulturangebote durch Herzhaftes aus dem Wildladen Willrode e. V. und Kuchenspezialitäten der Bärenbachfreunde Paulinzella abgerundet.

Matthias Schwimmer
Stellvertretender Forstamtsleiter
0175 - 7219485

**9. WALD
ERNTEDANKFEST**
an der Klosterruine Paulinzella
unter freiem Himmel

SONNTAG, 29. SEPT. 2019

10.00 – 11.30 Uhr GOTTESDIENST
Pfarrer Karl-Helmut Hassenstein
Ev. Kindergarten Senfkorn
Jagdhornbläser der „Rennsteigjägerschaft“

12.00 – 13.30 Uhr Führung Amtshaus
von Bauholzforscher Lutz Scherf
Führung Klosterruine
von Maria Porske / Stiftung Thüringer
Schlösser und Gärten

14.00 – 16.00 Uhr KONZERT
Jagdhornbläser der Rennsteigjägerschaft
Parforcehornbläsergruppe Saalfeld
Waldtheater Gymnasium Rudolstadt
Jagdhornbläser vom „Singer Berg“
Gemeinsames Abschlusskonzert aller Bläser

Es lädt ein
AÖR ThüringenForst
In Kooperation mit Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten
Eintritt frei

Spisen und Getränke
werden angeboten

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Verwaltungseinheiten: Gemeinde Cursdorf und Gemeinde Katzhütte

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen

sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian.Christ@tlubn.thueringen.de

Gemeinde	Cursdorf
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
 (Zahl)

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Ortsstraße 23 98744 Cursdorf	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum
18.09.2019 bis Datum
06.10.2019

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
 dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 und seine **Landesstimme** in der Weise,
 dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum

gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Verwaltungseinheiten: Stadt Schwarzatal und Gemeinde Deesbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura 2000-Gebiete in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge" SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)
Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisato-

risch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in den anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebieten Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-,

Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) *Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.*

(5) *Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.*

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung

ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: **www.tlubn-thueringen.de**

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Gemeinde	Deesbach
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die

Wahl zum 7. Thüringer Landtag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Jugendtreff Wagengasse 26 98744 Deesbach	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um Uhr in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Kinder, Jugendliche und Eltern,

die Tore des Deesbacher Jugendtreffs sind nun wieder für euch geöffnet. Jeden Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr freuen wir uns auf zahlreiches Erscheinen eurerseits.

Wir sind gespannt darauf euch kennenzulernen und gemeinsame Ideen umzusetzen.

Mit neuer Frische und neuer Besetzung heißen euch die Mädels der IBKM Mellenbach-Glasbach herzlich willkommen.



Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Gemeinde	Döschnitz
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Gemeindebüro Ortsstraße 9a 07429 Döschnitz	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 18.09.2019 bis 06.10.2019

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
 dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 und seine **Landesstimme** in der Weise,
 dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum

gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun

FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de
Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian.
Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde. Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Döschnitz

Fr. 27. September	Nachmittag
Abgabe der Erntedankfest-Gaben	
Sa. 28. September	09:30 Uhr
Schmücken der Kirche	
So. 29. September	10:00 Uhr
Erntedankfest	
So. 27. Oktober	10:00 Uhr
mit Wahl des neuen Gemeindegemeinderates	
Wahllokal: Döschnitz, Gemeindegemeinschaftssaal Ortsstraße 51	

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Döschnitz

Am 27. Oktober wählen wir den neuen Gemeindegemeinderat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 09:00 bis 12:00 im Gemeindegemeinschaftssaal Döschnitz persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie,

von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindegemeinderat Döschnitz

1. Schmidt, Dagmar - Döschnitz
2. Stauche, Carola - Rohrbach
3. Tröbs, Helmut - Döschnitz
4. Vielmuth, Steffi - Döschnitz
5. Zerrenner, Rolf - Döschnitz

GEMEINDENACHMITTAG Döschnitz

Mi. 18. September	15:00 Uhr
Mi. 16. Oktober	15:00 Uhr

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September	18:00 Uhr
mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor Mittleres Schwarzatal	
Eintritt frei. Spende erbeten!	

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Verwaltungseinheiten: Gemeinde Cursdorf und Gemeinde Katzhütte

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige

Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun

FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung

kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Gemeinde	Katzhütte
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die **Wahl zum 7. Thüringer Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt: (Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
00101	Bahnhofstraße, Neuhäuser Straße, Oelzer Straße	Herrenhaus Neuhäuser Straße 15 98746 Katzhütte	nein
00102	Eisfelder Straße, Großbreitenbacher Straße, Masserberger Straße, Oberhammer und Schwarzburger Straße	Vereinshaus „Oberes Schwarzatal“ Eisfelder Straße 35 98746 Katzhütte	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um Uhr in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Achtung!

Verkauf Gebrauchtfahrzeuge

Der Bauhof der Gemeinde Katzhütte verkauft aus seinem Bestand folgende Technik zum Höchstgebot.

1. LKW Kipper, VW-M.A.N.

Baujahr: 1988
Kilometerstand: 217076 km
Zul. Gesamtgewicht: 7490 kg
TÜV abgelaufen
erhebliche Mängel
Selbstabholung durch Käufer
Mindestgebot: 1000,00 Euro



2. LKW offener Kasten, VW

Baujahr: 1998
Kilometerstand: 223577 km
Zul. Gesamtgewicht: 2650 kg
TÜV abgelaufen
erhebliche Mängel, Bremsen defekt
Selbstabholung durch Käufer
Mindestgebot: 500,00 Euro



Angebote richten sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

Ausschreibung Technik Gemeinde Katzhütte nicht öffnen vor 08.10.2019 12:00 Uhr

bis zum genannten Termin an die

VG Schwarzatal
Ordnungsamt Herrn Hofmann
Markt 5
98744 Schwarzatal

Rückfragen und Besichtigungstermine unter 036705/67148.

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für September:

Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele.
(Matthäus 16,26)

Gottesdienste:

- am 12. Sonntag nach Trinitatis, dem 08.09.2019 findet um 10.00 Uhr in allen denkmalgeschützten Kirchen unserer Superintendentur gleichzeitig eine Andacht statt
- am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 15.09.2019 09.30 Uhr Herschdorf, musikalischer Gottesdienst mit regionalen Kirchenchören sowie Sängerinnen und Sängern aus unserem slowakischen Partnergebiet
- am Samstag, dem 28.09.2019 18.00 Uhr Herschdorf, Erntedankfest / Männerkirmes
- am 15. Sonntag nach Trinitatis, dem 29.09.2019 09.30 Uhr Katzhütte, Kirchweih / Erntedankfest 13.30 Uhr Oelze, Erntedankfest, anschließend Kaffee & Kuchen sowie Konzert mit A.N.T.
- am 06.10.2019 (Erntedanktag) 09.30 Uhr Egelsdorf, Erntedankfest
- am 17. Sonntag nach Trinitatis, dem 13.10.2019 09.30 Uhr Oelze 14.00 Uhr Katzhütte
(Von 13.00 - 16.00 Uhr findet in Katzhütte auch die Gemeindegemeinderatswahl statt!)

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde und im Kirchspiel:

Christenlehre (Kl. 1 - 6):

montags um 15.30 Uhr in Oelze

Konfirmandenunterricht:

dienstags um 17 Uhr in Oelze

Flötengruppe:

dienstags um 15 Uhr in Allendorf

Kirchenchorproben:

mittwochs um 19.30 Uhr in Oberhain

Posaunenchorproben:

dienstags um 18.30 Uhr in Königsee

Frauenkreis:

in Oelze: jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14.30 Uhr
in Katzhütte: jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 19.00 Uhr

Busfahrt:

am Dienstag, dem 17.09.; Anfrage nach Restplätzen bitte im Pfarramt

Unterricht auf Blechblasinstrumenten wird vom Musikverein Oelze, von Kantor Thomas Brandt in Oberweißbach, sowie von Kantor Veit Martin in Königsee angeboten.

Daneben werden auch andere Musikinstrumente in unserem Bereich unterrichtet. Fragen Sie nach. Wir helfen gern bei der Vermittlung.

Die Gemeindegemeinderatswahl der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Katzhütte findet am 13.10.2019 von 13.00 - 16.00 Uhr im Pfarrhaus, Neuhäuser Str. 9 statt.

Die Gemeindegemeinderatswahl der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelze findet am 27.10.2019 von 13.00 - 16.00 Uhr im Pfarrhaus, Schwazburger Str. 1 statt.

Alle Kirchgemeindeglieder erhalten in den nächsten Tagen auch Briefwahlunterlagen zugesendet. Die verschlossenen Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung am Wahltag in folgende **Wahlbriefkästen** eingeworfen werden:

Katzhütte: am Pfarrhaus, Neuhäuser Str.9

Oelze: bei Familie Meyer, Oberhammer 3

bei Familie Karl Wahl, Großbreitenbacher Str. 43

Nach Beginn der Wahlhandlung müssen die Wahlbriefe direkt im Wahlraum abgegeben werden.

Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen. Außerdem können Sie unsere vierteljährlich herausgegebenen „**Kirchspielnachrichten**“ über das Pfarramt beziehen. Der Bezug ist für Mitglieder unserer Kirchgemeinden kostenlos. Im Namen der Gemeindegemeinderäte unseres Kirchspiels wünsche ich allen Geburtstagskindern und Jubilaren Gottes Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain

Oberhain Nr.12

07426 Königsee

Tel. 036738 / 42627

Briefwahlunterlagen

Alle Kirchgemeindeglieder erhalten in den nächsten Tagen auch Briefwahlunterlagen zugesendet. Die verschlossenen Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung am Wahltag in folgende **Wahlbriefkästen** eingeworfen werden:

Katzhütte: am Pfarrhaus, Neuhäuser Str. 9

Oelze: bei Familie Meyer, Oberhammer 3

bei Familie Karl Wahl, Großbreitenbacher Str. 43

Nach Beginn der Wahlhandlung müssen die Wahlbriefe direkt im Wahlraum abgegeben werden.

Gemeinde Meura

Amtlicher Teil

Gemeinde	Meura
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
 (Zahl)

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Vereinshaus Ortsstraße 2f 98744 Meura	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum
18.09.2019 bis Datum
06.10.2019

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
 dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 und seine **Landesstimme** in der Weise,
 dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Manage-

mentplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde. Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Meura

Sa. 05. Oktober 14:00 Uhr
Abgabe der Erntedankfest-Gaben und Schmücken der Kirche
So. 06. Oktober 10:00 Uhr
Erntedankfest sowie Wahl des Gemeindegemeinderates
Wahllokal: Meura, Gemeindegemeinde Ortsstraße 36

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Meura

Am 06. Oktober wählen wir den neuen Gemeindegemeinderat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 09:00 bis 12:00 im Gemeindegemeindeaal Meura persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindegemeinderat Meura:

1. Hofmann, Dieter
2. Knüpfer, Dieter
3. Schloßer, Detlev
4. Skodowski, Waldtraut
5. Unger, Lutz

GEMEINDENACHMITTAG Meura

Mi. 25. September 15:00 Uhr

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September 18:00 Uhr
mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor
Mittleres Schwarzatal
Eintritt frei. Spende erbeten!

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Gemeinde	Rohrbach
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
(Zahl)

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Gemeindeamt Ortsstraße 30b 07429 Rohrbach	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum
18.09.2019 bis Datum
06.10.2019

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Landesstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 “Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal“

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Euro-
päisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung

kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Sonstiges

Rohrbach fördert die gute Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Einwohner und Gäste

Spielplatz und Kneippretanlage neu eröffnet

Wir sind fertig! Das können wir Rohrbacher nun stolz verkünden. Sowohl die neu gestaltete Kneippretanlage, wie auch der neue Kinderspielplatz stehen allen Rohrbacher*in und seinen Gästen zur Verfügung. Im Rahmen der Dorferneuerung „Tal der Haflinger“, konnten wir auch diese zwei Projekte mit EU Förderung realisieren.

Die Kneippsche Wassertretanlage in der Mitte des Ortes, erfreute sich schon immer größter Beliebtheit, musste aber bautechnisch bedingt dringend erneuert werden. Wir sind stolz auf eine wirklich sehenswerte Anlage, die sowohl zum Wassertreten als auch zum Knieguss oder zum „Kneippschen Espresso“ Möglichkeiten bietet.

Durch die vom Rohrbacher Heimatverein gesponserten Sitzbänke, ist ein Verweilen ganz im Sinne des Meisters gut möglich... wenn Körper und Seele im Einklang sind, fördert das unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden...

Gerade bei den herrlich sommerlichen Temperaturen der letzten Tage, ist die Anlage eine willkommene Art der Abkühlung für gesundheitsbewusste Wassertreter, aber auch für kleine Badenixen.

Uns Rohrbacher*in liegt es am Herzen, den jungen Familien in unserer ländlichen Gegend ein attraktives Freizeitangebot zu bieten. Dazu lag unser Augenmerk in den letzten Jahren vermehrt auf dem Jugendclub im Ort.

Der hat sich inzwischen in eigener Regie der Jugendlichen und des Kirmesvereines von Rohrbach so gut etabliert, dass es nun an der Zeit war, seitens der Gemeinde wieder etwas für die Kleinsten zu tun.

So hoffen wir nun, dass der idyllisch gelegene Spielplatz mitten im Ort im ehemaligen Rosenpark, allen kleinen und großen Kindern sowie deren Eltern, Großeltern und allen anderen Besuchern viel Spaß und Freude bringt.

Um das gemeindeeigene Gelände noch besser im Sinne der Gemeinschaft nutzen zu können, planen wir im Rosenpark einen zweiten Bauabschnitt für die kommenden Jahre. Ein Ziel dabei wäre, dass wir Rohrbach in des Wandernetz „Tal der Haflinger“ integrieren.

Für alle Vorhaben braucht man neben der Unterstützung durch Vereine und Gemeinde oder einzelner Personen, auch immer fachkompetente Hilfe.

Mit den Baufirmen haben wir sehr gut zusammengearbeitet. An dieser Stelle ein großes Dankeschön für die geleistete Arbeit und natürlich hoffen wir, dass das auch bei künftigen Vorhaben so klappt.

Zunächst aber wollen wir feiern was geschafft ist. Aus diesem Grund laden die Vereine und der Gemeinderat Rohrbach herzlich ein.

Gemeinsam wollen wir, am 15.09.2019 ab 14.30Uhr, im eiskalten Wasser treten, fröhlich miteinander spielen, essen, trinken und ganz viel Spaß haben!!

Der Gemeinderat und der Bürgermeister



Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Gemeinde	Schwarzatal
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:
 (Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
00101	Ortschaft Oberweißbach ohne Gemeindegebiet Lichtenhain/Bgb.	Gasthof „Zur Schenke“ Oberweißbach Markt 8 98744 Schwarzatal	ja
00201	Gemeindegebiet Lichtenhain/Bgb.	Vereinsraum Oberweißbach Ortsstraße 30 98744 Schwarzatal	ja

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
00301	Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle	Vereinshaus „Hirsch“ Meuselbach-Schwarzühle Laubtalstraße 14 98744 Schwarzatal	ja
00401	Ortschaft Mellenbach-Glasbach	Gasthaus „Zum Panoramaweg“ Mellenbach-Glasbach August-Bebel-Straße 1 98744 Schwarzatal	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um Uhr in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Stadt Schwarzatal und Gemeinde Deesbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura 2000-Gebiete in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 27 "Westliches Thüringer Schiefergebirge" SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in den anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebieten Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de
Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian.
Christ@tlubn.thueringen.de

Öffentliche Bekanntmachung

Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Schwarzatal

In öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 22.05.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 013-03/2019

„Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal beschließt die Änderung des Straßennamens in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach von „Am Bahnhof“ in „**Oskar-Heinze-Straße**“

gez. Kräupner
Beauftragte

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Heilkräuterpreis verliehen

Der „Wandernde Heilkräuterpreis der Stadt Königsee“ gestiftet von der Firma Hofmann & Sommer aus Königsee ging 2019 an die Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach.

Die Fröbelstadt Marketing GmbH wirkt im Interesse der Stadt Schwarzatal und an der Erhaltung und Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und des Tourismus, sowie der kulturellen Einrichtungen insbesondere des Fröbelhauses mit Memorialmuseum und Olitätenzimmer. Ein Hauptbestandteil der Tourismuskonzeption der Fröbelstadt ist u.a. die Pflege und touristische Aufbereitung des ehemals bedeutungsvollen und traditionsreichen Gewerbes des Olitätenhandels und allen damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten.

Der Oberweißbacher Kräuterlehrpfad mit digitaler Kräuterspur

Der Kräuterlehrpfad Oberweißbach führt auf einer Länge von 2,3 km vom Fröbelhaus über die Heckersberghütte hinauf zum Fröbelturm bzw. vom Fröbelturm hinunter zum Fröbelhaus und bietet einen Einblick in die Flora des „Thüringer Kräutergartens“, den Apothekergarten der Balsamträger. Er ist ein Teilabschnitt des Olitätenweges, der aus dem Schwarzatal kommend durch die Bergbahnregion führt.

Der Buckelapotheker und die Kräuterfrau an der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn stehen noch heute symbolisch für diese jahrhundertealte Tradition und laden Sie zu einer Wanderung entlang des Kräuterlehrpfades ein.

Die Reichtümer des Waldes, wie Beeren, Baumrinden, Wurzeln, Tannen- und Fichtenzapfen, vor allem aber wildwachsende Kräuter, waren die wichtigste Rohstoffquelle für die Olitätenherstellung. Noch heute finden wir auf unseren Bergwiesen, in unseren Wäldern und an Wegrändern eine große Vielfalt an Heilpflanzen. Erfreuen Sie sich auf Ihrer Wanderung außerdem an unserer schönen Waldlandschaft. Während der Vegetationsperiode lassen sich am Wegrand mehr als 80 wildwachsende Heilpflanzen entdecken. In der Kräuterhütte, die sich ca. in der Hälfte des Weges befindet, hängen getrocknete Kräutersträuße zur Bestimmung für die Gäste. Neu ist, dass zusätzlich zu den vor Ort angebrachten Hinweisen via QR-Code umfangreiche Informationen zu den einzelnen Pflanzen abgerufen werden können. Der Kräuterlehrpfad ist Teil des insgesamt 9,9 km langen Olitäten-Rundweges „Auf den Spuren der Buckelapotheker“. Wer den gesamten Rundweg um Oberweißbach wandert und unterwegs digitale Wanderstempel sammelt, wird am Ende mit einer Wanderkunde belohnt.

Zu Beginn der Saison fand erstmalig 2019 ein Kräuterfest mit Verkostung von Kräuterköstlichkeiten und Kräuterwanderungen statt, welches am 10. Mai 2020 seine 2. Auflage erfahren soll. Die Gäste konnten in die Welt der Kräuter bei einer Kräuterwanderung, einer Olitätenführung, einem Kräutermärchen oder kulina-

risch eintauchen; ihren eigenen mobilen Kräutergarten erstellen und erhielten Tipps für Ihre Kräuterspirale und den eigenen Kräutergarten. Kinder fanden Kurzweil bei einem Kräutermärchen, konnten ihr individuelles Duftsäckchen füllen, sich beim Alpaka- wolle spinnen versuchen und mit einem Blütentattoo geschmückt nach Hause gehen.

Traditionszimmer „Ständige Ausstellung Olitätenhandel“

In der ständigen Ausstellung „Olitätenhandel“ ist die alte Tradition des Olitätenhandels wieder zu neuem Leben erwacht. Die knarrenden Holzstiegen des etwa 400 Jahre alten Gebäudes führen nicht nur zum Fröbelmuseum hinauf. In dem Traditionszimmer über den Olitätenhandel erhält man Auskunft über Entstehung, Entwicklung und Bedeutung dieses heimischen Gewerbes. Hier wird der Gast über die Verwendung unserer heimischen Heilkräuter informiert und so manches Geheimnis über die Herstellung der viel gerühmten Heilmittel gelüftet.

Der Duft der getrockneten Kräuter erfüllt das ganze Haus, Kräutersträußen zieren das uralte Gebälk und belegen, dass der „Thüringer Kräutergarten“ sich bis heute seine Vielfalt an heilkräftigen Pflanzen bewahrt hat. Prunkstück der ständigen Ausstellung ist eine originalgetreu nachgearbeitete Tracht eines Buckelapothekers um 1800. Olitäten sind alle Arten von Ölen, Essenzen und wohlriechenden Wässern etc., die in unseren Waldgebieten als Arzneimittel und Parfümerien fabriziert und von den Olitätenhändlern, auch Buckelapotheker genannt, in den Handel gebracht wurden. Im Olitätenstübchen des Fröbelhauses können Sie sich zusätzlich anhand eines umfassenden Herbariums über unsere heimischen Heilkräuter und ihre Anwendung informieren.

Kräuterlädchen im Fröbelhaus

Im Erdgeschoß des Fröbelhauses befindet sich die Tourismus Information sowie ein kleines Kräuterlädchen, in dem die Gäste allerlei Haus- und Heilmittel aus der Tradition der „Buckelapotheker“ kaufen können. Das liebevoll eingerichtete Lädchen ist ein beliebter Touristenmagnet, um authentische Olitäten, wie die Meurasansalbe, Trapps Kräuterliköre oder die Produkte der Firma Hofmann und Sommer zu erwerben.

Besonders beliebt sind die originalen „Oberweißbacher Kräuterkissen“ sowie die „Schlaf gut Kinderkissen“ aus eigener Herstellung. Als besonderen Service erhalten die Kunden alle Artikel als Geschenke verpackt und im Nachkauf nach Hause geschickt.

Fröbelstädter Kräuterseminare

Viel Interessantes über die Anwendungsmöglichkeiten und die Wirkungsweise der heimischen Heilkräuter können Sie in den Kräuterseminaren erfahren, die die Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach seit 1996 mit großem Erfolg durchführt. Jedes Jahr wird ein neues Programm von Nachmittagsveranstaltungen, Tageskursen und Kräuterseminarwochenenden zusammengestellt. Unser Team aus Heilpraktiker/innen und Kräuterfrauen aus der Region vermitteln den Teilnehmern auf lebendige Art und Weise die Vielfalt und Heilkraft unserer einheimischen Wildkräuter und Heilpflanzen.

Die angebotenen Kurse und Veranstaltungen können von allen Kräuterinteressierten frei gebucht werden, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Katharina Eichhorn

Geschäftsführerin Fröbelstadt Marketing GmbH Oberweißbach



Ortschaft Oberweißbach

Veranstaltungen

Kirmesverein Oberweißbach e.V.

Der Kirmesverein Oberweißbach e.V. gibt allen Bürgern und Gästen kund und zu Wissen, das in diesem Jahr die bereits dritte Neuauflage der Zeltkirmes in Oberweißbach gefeiert wird. Aus diesem Grunde werden wieder eine Reihe von Veranstaltungen dargeboten. Als die da wären:



Zeltkirmes vom 12.10. - 19.10.2019

240 Jahre Kirchweih 50 Jahre Kirmesverein

Sonntag, 06.10.

10:00 Uhr Festgottesdienst mit dem Kirmesverein in der **“Hoffnungskirche”**

Samstag, 12.10. Kirmestanz

20:00 Uhr Eröffnungstanzabend mit der **“Kirsch-Formation”**

Sonntag, 13.10.

08:30 Uhr Kirmesständchen von der Gräflichen Burg bis in's Tal der Liebe mit den **Rehbachtalern**

Donnerstag, 17.10.

10:50 Uhr Festzelt geöffnet **Original Wißbacher Scharpsch**
Ab 10 Stück Vorbestellung erbeten!
Scharpsch-Hotline 0175 890 94 22

19:00 Uhr **Festkommers „50 Jahre Kirmesverein“**
Eintritt frei!!! Moderation Carsten Kirsch

Freitag, 18.10. Kinderkirmes

14:00 Uhr Kinderkirmes mit dem Jugendförderverein, Spaß, Spiel, Hüpfburg, kostenlosem Kinderkarussell und Puppentheater ab 16.00 Uhr
finanziert durch örtliche Gewerbetreibende

19:00 Uhr Laternenumzug Treffpunkt Festzelt

Samstag, 19.10.

20:00 Uhr Kirmestanz mit der **“Onkel Ole Band”** aus Königsee

Alle Veranstaltungen finden im beheizten Festzelt an der Feuerwehr O'bach statt!

Wir erwarten ergebenst Ihren Besuch!

Allen Gewerbetreibenden und Einzelpersonen sei an dieser Stelle ein großes Dankeschön ausgesprochen für die finanzielle Unterstützung zur Ausgestaltung der Kinderkirmes.

Am Donnerstag findet anstatt des üblichen Mundartstammtisches um 19:00 Uhr ein Festkommers zum 50-jährigen Jubiläum des Vereins statt, zu dem alle herzlich eingeladen sind. In Wort und Bild wollen wir die Vereinsgeschichte Revue passieren lassen. Eine Bildergalerie und eine kleine Ausstellung von alten Gegenständen, Kleidungsstücken, alter Technik und einiges mehr, sollen gezeigt werden.

Dieses Jahr läuft unter dem Motto **„Wir lassen das Geld im Ort“**. Alle Speisen und Getränke werden von Ortsansässigen Firmen bezogen. So möchten wir zumindest einem Teil der Gewerbetreibenden Danke sagen für die bereits langjährige Unterstützung des Vereins. Es gibt 4 verschiedene Sorten Flaschenbier, für all diejenigen, denen unsere Biersorte bisher nicht geschmeckt hat. Also wird für's gleiche Geld ½ Liter hingestellt.

Fleißige jugendliche Helfer aus Deesbach, Lichtenhain und Oberweißbach unterstützen den Verein beim Auf- und Abbau des Festzeltes. Offenbar macht es den Jungs Spaß, denn es ist nicht das erste Mal, dass sie uns unter die Arme greifen. Dafür Euch allen ein herzliches Dankeschön.

Getreu dem wahren Wort der Alten, Einigkeit wird uns erhalten, sei das Bestreben immerfort, ONSE KERMSE für unsren Heimatort.

Kirmesverein Oberweißbach e.V.
K-P Walther

Vereine und Verbände

Feuerwehr Lichtenhain/Bergbahn

Der 22. Juni 2019 stand ganz im Zeichen der Feuerwehr in Lichtenhain/Bergbahn. Neben dem 25-jährigen Vereinsjubiläum, zelebrierten der Feuerwehrverein Lichtenhain/Bergbahn e.V. und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr auch das 35-jährige Bestehen des Feuerwehrgerätehauses. Für die Besucher wurden Kaffee, Kuchen, Köstlichkeiten vom Rost und kühle Getränke, sowie zahlreiche kleine Attraktionen geboten. So wurde unter anderem die auf dem Gelände befindliche Kegelbahn wiederbelebt. Klein und Groß nutzen die Gelegenheit und kämpften bis in die Abendstunden um die Plätze 1-3. Wer sich nicht am Kampf mit der Kugel beteiligte, nutze die Zeit für die Beschauung der ausgestellten Technik oder wurde mit der Diashow durch die Geschichte des Vereins und des Gerätehauses geführt.

Die kleinen Gäste erfreuten sich am Kinderschminken und der themenbezogenen Bastelstraße.

Natürlich nutze man diesen Tag auch, um den Kameraden der Feuerwehr für ihre Bereitschaft, ehrenamtlich Dienste zum Schutz der Allgemeinheit zu vollbringen, zu danken.

Neben Bernhard Schmidt (Ortschaftsbürgermeister Oberweißbach) fand auch Ulrich Klotz (Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Saale-Schwarza e.V.) treffende Worte für das Ehrenamt der Feuerwehr und die Wertschätzung des zugehörigen Vereins.

Rundum war es ein gelungener Tag für alle Beteiligten in Lichtenhain/Bergbahn!





Ortschaft Mellenbach-Glasbach

Kirchliche Nachrichten

Einladung zum Jubiläum 130 Jahre Katharinenkirche

Sonntag, 22. September 2019

Die Kirchengemeinde und der Förderverein Katharinenkirche e.V. laden recht herzlich zum Kirchenjubiläum in die Katharinenkirche zu Mellenbach-Glasbach ein.

Zeitplan

- 14:00 Uhr Festgottesdienst
- 15:00 Uhr Kaffeetafel im Pfarrgarten
- 16:30 Uhr Konzert mit Tenor Erkan Aki und Pianist Ulugbek Palvanov,

Programm: „Scenes“ - Best Of

Eintritt 15,00 €

Martina Erfurth,
Förderverein Katharinenkirche e.V.

Ortschaft Meuselbach- Schwarzühle

Veranstaltungen

In Meuselbach ist Kirmes ...

vom 27.09. bis 05.10.2019

Freitag, 27.09.2019

Fackelumzug mit dem

Thüringer Schalmeeiorchester

anschließend Bieranstich sowie Tanz und Unterhaltung mit der Partyband **New Way** (Eintritt 5,-€) ca. 21:30 Großes Eröffnungsfeuerwerk



Samstag, 28.09.2019

Kirmeseröffnungstanz mit der Band „FUN MUSIC“ und Kirmesausgrabung

Sonntag, 29.09.2019

Großer Festumzug anschließend volkstümliche Musikantenparade mit „KAWOGL“ aus Bayern und **Vivian Lindt** Jodelstar aus Passau

Montag, 30.09.2019

Trad. Kirmesständchen mit Hahnenschlag und Schubkarrenrennen

Ab 20:00 Uhr Kirmesmontagsparty

Mittwoch, 02.10.2019

Traditioneller Kirmespreisschnorps und Dildo-Party

Freitag, 04.10.2019

„So rockt's in Misselmich“

Kirmesrock live mit „RAGGED GLEE“ aus Jena

Samstag, 05.10.2019

Großer Oldie- und Tanzabend mit „THE FIRE-BIRDS“ aus Leipzig

Es lädt ein

der Heimatverein Meuselbach-Schwarzühle

Alle Veranstaltungen finden im beheizten Festzelt an der Ladstedt statt.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.: 0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Gemeinde	Schwarzburg
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende _____ Wahlbezirke eingeteilt:
 (Zahl)

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Bürgerhaus Burkersdorfer Straße 2 07427 Schwarzburg	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum
18.09.2019 bis Datum
06.10.2019

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,
 dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
 und seine **Landesstimme** in der Weise,
 dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
 oder
 b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal Markt 5 98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen

Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als

Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher

Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

20.09. - 22.09.

Traditionskirmes Schwarzburg

Freitag, 20.09.2019

18.00 Uhr Ausgraben der Kirmes 2019 mit Bieranstich
Kultursaal

19.00 Uhr Festgottesdienst zur Eröffnung der Kirmes
Talkirche

20.30 Uhr „1. Schwarzburger Männerkirmes“
mit DJ Torsten und Gutes für die Augen
(Frauen sind natürlich auch erwünscht!)
Kultursaal

Samstag, 21.09.2019

11.00 Uhr Biergartenbetrieb mit Mittagessen aus der Feldküche,
sowie leckeres vom Rost am Kultursaal

13.30 Uhr Traditioneller Kirmesumzug ab oberer Ort
(schönstes Kirmesbild wird zum Kirmesball prämiert)
Kirmesnachmittag für die ganze Familie am Kultursaal mit der
Blaskapelle Königsee und Holz-Flori - Deutschlands erfolgreichster
Kettensägenkünstler - das vor Ort gestaltete Objekt wird zum Kirmesball versteigert

20.30 Uhr „Großer Stimmungskirmesball“ - Stimmung garantiert
mit den STADLROGGA (bekannt von den großen Bühnen)
Krönung des schönsten Kirmespaares

Sonntag, 22.09.2019

10.00 Uhr Traditionelle Kirmesständchen durch den gesamten Ort

19.00 Uhr Fackel- /Lampionumzug mit anschließendem
Kirmesbegräbnis am Kultursaal

Rost brennt!

Hüpfburg

Preiskegeln

Waldmobil

Kirmesgesellschaft Schwarzburg

Preiskegeln, Hüpfburg, Kinderschminken, Waldmobil

Für beste Versorgung ist gesorgt!

Kirchliche Nachrichten

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde.
Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Schwarzburg

Fr. 20. September 19:00 Uhr
 Kirmes Fest-Gottesdienst
 So. 27. Oktober 14:00 Uhr
 Erntedankfest sowie Wahl des Gemeindegemeinderates
 Wahllokal: Schwarzburg, Gemeindegemeinderat Burkersdorfer Str. 5

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Schwarzburg

Am 27. Oktober wählen wir den neuen Gemeindegemeinderat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 13:00 bis 16:00 im Gemeindegemeinderat Schwarzburg persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindegemeinderat Schwarzburg

1. Böttner, Waldemar
2. Löffler, Beate

3. Keller, Benno
4. Kress, Simon
5. Nordhaus, Beate
6. Nordhaus, Beatrice
7. Schindler, Isabell
8. Schönberger, Sabine

KINDERSTUNDE Schwarzburg

Fr. 13. September 16:30 Uhr
 Fr. 25. Oktober 16:30 Uhr

SENIORENACHMITTAG Schwarzburg

Mi. 25. September 14:30 Uhr

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September 18:00 Uhr
 mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor Mittleres Schwarzatal
 Eintritt frei. Spende erbeten!

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Gemeinde	Sitzendorf
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
 (Zahl)

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Clubraum Sportstätte Am Sportplatz 5 07429 Sitzendorf	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom Datum
18.09.2019 bis Datum
06.10.2019

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 15:00 Uhr in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum
 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten:

Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäische Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen

Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes. Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige

Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen. Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de
Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian.
Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

21. Lawerworschkongress

„Was kommt in die Lawerworscht?“

28. September 2019

Sitzendorf an der Sportstätte



Die Fleischer machen „Lawerworscht“- Sie schauen zu.

- | | |
|------------------|----------------------------------------------------------------|
| 10:00 Uhr | Eröffnung und Vorstellung der Fleischer |
| 11:00 Uhr | Präsentation der neuen Lawerworschkreation HiMiSchoLaWo |
| 12:00 Uhr | Leckeres aus Backofen und Schlachtekessel |
| 14:00 Uhr | Streitgespräch der Fleischer |

Rahmenprogramm mit Musik und vielen Überraschungen für Jung und Alt den ganzen Tag!

16:00 Uhr Ausklang

Neugierig, dann besuchen Sie den Lawerworschkongress. Die Lawerworscht bestimmt den Ablauf! Der Brauchtumsverein Sitzendorf freut sich auf Ihren Besuch.

Änderungen vorbehalten

Vereine und Verbände

Ein herzliches Dankeschön von den Mitgliedern des Brauchtumsvereins Sitzendorf

In Vorbereitung des Kräutertages, am 18. August 2019, gab es für die Mitglieder und Freunde des Brauchtumsvereins jede Menge zu tun. Es wurden emsig Kräuter in der Natur und den Gärten, für Speis und Trank, für Kränze und Gestecke, gesucht. Weiter wurden neue Kochrezepte ausprobiert, gelawerworschtelt, das Butterfass überprüft, ob es noch dicht ist und die Tätigkeit im Umgang mit Buttermodellen gelernt. Es wurden Lavendelsäckchen genäht und gefüllt. Unsere Kräuterfrau hatte große Sorgen wegen der Kräuterwanderung, ob wegen der starken Hitze noch Kräuter zu finden sind, die sie den Wandersleuten erklären kann. Das alles liegt hinter uns.



Den Organisatoren und Mitgliedern des Brauchtumsvereins ist es ein Bedürfnis sich recht herzlich anlässlich des diesjährigen Kräutertages für die große Unterstützung bei allen fleißigen Helfern, Sponsoren, Institutionen, Medien, Betrieben, Bürgermeister Martin Friedrich, den technischen Kräften der Gemeinde, den Vereinen des Ortes und unseren Vereinsfreunden bei der Organisation, Werbung und Durchführung der Veranstaltung zu bedanken.

Unser Dank gilt auch der VG Schwarzatal, dem Team der Gaststätte „Zum Porzelliner“, Frau Bärbel Bauer mit Team aus Bechstedt, dem SCC, den fleißigen Kuchenbäckern, Jana Lichtenheldt mit Familie, Frau Uta Koch, Karin Kirsten, Carmen Lindenlaub, Anja Vater, Sylvia Schöler, Gudrun Ulrich, Martin Möder, den vielen Sponsoren der Kräuter für Butter, Kränze und Sträuße, wie Gerhard Mann, Jutta Heunsch, uvm. Bedanken möchten wir uns auch bei unserem Leberwurst-Gourmet Hans-Jürgen Schmidt, der Bäckerei Brehme und Fleischerei Krauß Bad Blankenburg, MG-Druck Mellenbach und der Molkerei „Herzgut“ Schwarzatal. Weiter möchten wir uns auch bei den Partnern unserer Vereinsmitglieder und deren Angehörigen für die Unterstützung und Hilfe bei der Veranstaltung recht herzlich bedanken.

Immer wieder überrascht uns unser Volkschor Sitzendorf mit einem stimmungsvollen Programm an Heimatliedern, ein herzliches Dankeschön.

Über die vielen Teilnehmer zur Kräuterwanderung und Einwohner, so wie Gäste des Kräuterfestes haben wir uns gefreut und ist ein Ansporn für das Jahr 2020.

Sollte der gute Besuch der Veranstaltungen des Ortes dem Gemeinderat nicht ein Ansporn sein um mehr Parkplätze im Ort zu schaffen.

Die Mitglieder des Brauchtumsvereins bedanken sich vielmals bei allen Einwohnern und Vereinsfreunden für die Stimmzettelabgabe zum „Verein des Monats Juli“. Der Verein hat mit 246 Stimmen den 3. Platz als kleinster teilgenommener Verein belegt.

Stephan Schneider

1. Vorsitzender Brauchtumsverein Sitzendorf

Kirchliche Nachrichten

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde.

Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Sitzendorf

Fr. 13. September 18:30 Uhr
 Kirmes Fest-Gottesdienst
 Fr. 04. Oktober bis 15:00 Uhr
 Abgabe der Erntedankfest-Gaben bei Familie Kränkel
 So. 06. Oktober 14:00 Uhr
 Erntedankfest und Wahl des Gemeindegemeinderates
 Wahllokal: Sitzendorf, Bergkirche

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Sitzendorf

Am 06. Oktober wählen wir den neuen Gemeindegemeinderat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 13:00 bis 16:00 in der Bergkirche Sitzendorf persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindegemeinderat Sitzendorf

1. Frosch, Annett
2. Gedeon, Gisela
3. Geske, Claudia
4. Göritzer, Roland
5. Nastase, Mandy

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September 18:00 Uhr
 mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor
 Mittleres Schwarzatal
 Eintritt frei. Spende erbeten!

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Gemeinde	Unterweißbach
Landkreis	Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis	28 Saalfeld-Rudolstadt

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. Oktober 2019 findet die
Wahl zum 7. Thüringer Landtag
 statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zutreffendes ist mit gekennzeichnet.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk ist in folgende (Zahl) Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
101	Gemeindezentrum Lichtetalstraße 38 98744 Unterweißbach	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

<small>Datum</small> 18.09.2019

 bis

<small>Datum</small> 06.10.2019

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

15:00

 Uhr in

98744 Schwarzatal OT Oberweißbach Markt 5 (VG Gebäude) Beratungsraum

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwarzatal, 14.09.2019

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Markt 5
98744 Schwarzatal

Verwaltungseinheiten: Gemeinden Döschnitz, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 28 "Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal"

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen. Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung

kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner: TLUBN, Ref. 34; Herr Christ: Sebastian. Christ@tlubn.thueringen.de

Nichtamtlicher Teil

Kirchliche Nachrichten

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

Gott spricht: Meinen Bogen habe ich gesetzt in die Wolken; der soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde.

Genesis 9,13

GOTTESDIENSTE Unterweißbach

Sa. 28. September 16:00 Uhr

Abgabe der Erntedankfest-Gaben und Schmücken der Kirche

So. 29. September 14:00 Uhr

Erntedankfest

So. 20. Oktober 14:00 Uhr

Wahl des Gemeindegemeinderates

Wahllokal: Unterweißbach, Gemeindesaal Lichtetalstr. 38

GEMEINDEKIRCHENRATSWAHL Unterweißbach

Am 20. Oktober wählen wir den neuen Gemeindegemeinderat. An diesem Tag können Sie in der Zeit von 03:00 bis 16:00 im Gemeindesaal Unterweißbach persönlich Ihre Stimme abgeben bzw. Ihre vorab ausgefüllten Briefwahlunterlagen abgeben. Wir bitten Sie, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, um die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirchengemeinde auch in den nächsten Jahren auf eine gute Grundlage zu stellen.

KANDIDATEN für den Gemeindegemeinderat Unterweißbach

1. Frank, Kerstin
2. Girbardt, Annette
3. Haak, Katharina
4. Peschel, Isabel
5. Rudolph, Ingrid

CHORKONZERT Unterweißbach

Sa. 14. September 18:00 Uhr
mit Chor aus der Slowakei sowie Kirchenchor
Mittleres Schwarzatal
Eintritt frei. Spende erbeten!

GEMEINDEABEND Unterweißbach

Di. 24. September 19:00 Uhr
Gemeindesaal Unterweißbach mit Frau Rachel
Thema: Pilgerstadt Vézelay - Frankreich

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.de